

4. Satzungsänderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese (Zweckvereinbarung) vom 11.09.2006, zuletzt geändert am
12.11.2013

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2017 die folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese

Die §§ 1, 12 und 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese vom 11.09.2006, zuletzt geändert am 12.11.2013, werden wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. Der § 1 (Abgabenerhebung), Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren).

2. Der § 12 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 4,22 € pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Der § 12a (Grundgebühr) wird neu eingefügt:

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis Q_n 2,5 10,00 € / Monat brutto = netto und 120,00 € / Jahr brutto = netto

4. Der § 13 (Entstehen der Gebührenschuld) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. GR 242/2016 des Gemeinderates Bad Tabarz vom 28. November 2016 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Tabarz, den 09.11.2017



Ortman
Bürgermeister